

# Digitale Krankschreibung?

**Beitrag von „0911Mathematiker“ vom 21. September 2023 20:48**

## Zitat von Humblebee

Ich habe interesseshalber gerade mal gegooglet. Für NRW steht tatsächlich in der [BASS](#): " Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen." (Quelle: [BASS 2023/2024 - 12-52 Nr. 1 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen \(schul-welt.de\)](#)). - Ich nehme mal stark an, dass dies auch für volljährige SuS gilt, die nicht mehr von den Eltern entschuldigt werden. Wobei "schriftlich" m. E. nicht zwingend die Papierform erfordert, sondern die Entschuldigung wohl auch digital möglich wäre.

Schriftlich ist die urkundliche Gestaltung der Willenserklärung. Urkundlich bedeutet insbesondere auf einem dauerhaften Träger also vom Papier über das Pergament bis zur Steintafel. Das ist wichtig für die Archivierung.

Elektronisch ist der Text in der mail.

Textlich ist elektronisch oder schriftlich.

Der Rest steht dann in 126 BGB.

Damit sind dann überall dort wo im Schulecht "schriftlich" steht die elektronischen Übertragungen von AU aktuell ausgeschlossen.

Die Kassenärzte sind weiterhin verpflichtet für gesetzlich versicherte SuS eine schriftliche AU auszugeben. Siehe <https://www.kbv.de/html/e-au.php>

und dann die Frage "Sind Praxen verpflichtet, weiterhin einen Ausdruck für den Arbeitgeber zu erstellen?" aufklappen.

*Seit Beginn des Jahres 2023 muss der Ausdruck für den Arbeitgeber nicht mehr regelhaft erstellt werden. Vertragsärztinnen und -ärzte müssen die AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber nur noch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Patientin oder des Patienten ausdrucken. Dies ist insbesondere für Arbeitslose, Studierende und Schülerinnen und Schüler wichtig, da hier noch kein digitaler Empfang der Arbeitgeberdaten möglich ist. Das Ausstellen des Arbeitgeberausdrucks im Bedarfsfall ist in den Versicherten- bzw. Grundpauschalen enthalten.*